BERNER BAUERN VERBAND

Milchstrasse 9
Postfach
3072 Ostermundigen
Tel 031 938 22 22
Fax 031 938 22 50
info@bernerbauern.ch
www.bernerbauern.ch

Zuständig Leana Waber
Tel. direkt 031 938 22 75
E-Mail leana.waber@bernerbauern.ch
Bereich Politik und Märkte
Datum 19.05.2026

**Mitwirkung Revision Sachplan Biodiversität: Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 26.03.2026 laden Sie zur Teilnahme an der Mitwirkung zum Sachplan Biodiversität ein. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr. Der Berner Bauern Verband (BEBV) vertritt die Interessen der rund 9'000 Berner Landwirtschaftsbetriebe.

**Grundsätzliche Erwägungen**
Der Sachplan Biodiversität ist für die landwirtschaftlichen Betriebe von hoher Relevanz, da er behördenverbindlich ist und direkte Auswirkungen auf Bewilligungsverfahren, Nutzungsfragen und die zukünftige Entwicklung der Betriebe hat.

Da die meisten der in diesem Sachplan vorgesehenen Massnahmen auf Grundeigentum basieren, sind die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter frühzeitig und partizipativ in die Prozesse einzubeziehen. Das Eigentumsrecht beziehungsweise das Recht auf Grundeigentum ist dabei konsequent zu schützen.

Um im Einzelfall tragfähige Lösungen zu ermöglichen, erachten wir es als sinnvoll, Bewirtschaftenden, die nicht bereit sind, ihre Flächen zur Verfügung zu stellen, eine Entschädigung in Form von Realersatz anzubieten. Damit kann verhindert werden, dass durch unerwünschte Nutzungsbestimmungen oder ähnliche Einschränkungen faktisch eine Enteignung des Grundeigentums erfolgt. Bewirtschaftungsverträge sowie die Abgeltung von Mehraufwänden müssen dabei fair ausgestaltet sein und den tatsächlichen Aufwand, allfällige Mindererträge sowie die betrieblichen Auswirkungen angemessen berücksichtigen. Einige Massnahmen sehen zudem die Erarbeitung von Konzepten und Vorgehensweisen vor. Dabei ist die landwirtschaftliche Praxis als direkt betroffene Akteurin zwingend in angemessener Vertretung frühzeitig einzubeziehen.

Besonders kritisch beurteilt wird dabei, dass gewisse Inhalte – insbesondere im Zusammenhang mit der ökologischen Infrastruktur – aus Sicht des BEBV über keine ausreichende nationale gesetzliche Grundlage verfügen. Das BAFU hat gegenüber uns ausdrücklich festgehalten, dass kein bundesrechtlicher Auftrag zur Etablierung einer ökologischen Infrastruktur besteht.

Ebenso sind kritische und nicht neutralen Aussagen dringend zu streichen. Der BEBV akzeptiert solche nicht neutralen Aussagen aus einem Sachplan des Kantons nicht, z.B. S. 9 Bericht Sachplan Biodiversität: *«Trotz der Zunahme der Biodiversitätsförderflächen wirkt sich die landwirtschaftliche Praxis mit ihren hohen Stickstoff- und Pflanzenschutzmitteleinträgen negativ auf die Biodiversität in der Agrarlandschaft aus.»*

**Abschliessend geht der vorliegende Sachplan dem BEBV definitiv zu weit, die vorgesehenen zusätzlichen Potentialflächen gehen weit über eine sachgerechte Interessensabwägung zwischen Naturschutz und landwirtschaftlicher Produktion, der BEBV lehnt die Ausscheidung der Potentialflächen entschieden ab. Die Landwirtschaft zeigt sich durchaus bereit, weitere potenzielle Flächen für den Naturschutz zu erörtern oder aufzubessern, aber nur in enger Zusammenarbeit. Wir würden sehr begrüssen, wenn wir zukünftig von Seiten Landwirtschaft und Naturschutz eng zusammenarbeiten könnten, damit Potential direkt praxisnah und umsetzungsmöglich gemeinsam erörtert werden können.**

**Bericht des Regierungsrates**

Kapitel 5 Analyse und Strategie nach Fachbereichen

Im Bericht des Regierungsrates auf Seite 25 wird erwähnt, dass in der nächsten Aktualisierung des Richtplans die Massnahme E_01 im Richtplan mit vier Schwerpunkten geprüft werden solle. Auf die aufgeführten Schwerpunkte unter Kapitel 5.5.3 im kantonalen Richtplan ist zu verzichten.

Aus Sicht des BEBV sind diese Schwerpunkte auf Stufe Beiträge regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (BrBL) zu diskutieren und zu regeln. Die Regelung auf Stufe Richtplan erscheint nicht stufengerecht.

**Allgemeine Massnahmen**

Allg. 4 Kommunikation

Auf die neue Massnahme «Kommunikation» sollte verzichtet werden aus Sicht des Kosten-Nutzen-Verhältnisses. Bereits heute ist die Biodiversität ein zentraler Bestandteil der nationalen Lehrpläne der Berufsfachschulen, insbesondere im Bereich Landwirtschaft. Mit den jüngsten Revisionen wurden diese Inhalte zusätzlich gestärkt und verankert. Aus Sicht des BEBV besteht deshalb kein zusätzlicher Handlungsbedarf für neue Kommunikations- oder Sensibilisierungsmassnahmen im Rahmen des Sachplans Biodiversität auf Stufe Kanton.

**Massnahmenblätter**

A1 Hochmoore

In der Interessenabwägung sind die lokalen Gegebenheiten zwingend zu berücksichtigen, damit eine standortgerechte landwirtschaftliche Bewirtschaftung weiterhin möglich bleibt. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit den moorhydrologischen Hinweisperimetern und den Zufahrtswegen: Ist eine ausreichende Zufahrt nicht mehr gewährleistet, wird die Bewirtschaftung erheblich erschwert oder verunmöglicht. Dadurch sind nicht nur die landwirtschaftliche Nutzung, sondern auch die Offenhaltung der Flächen sowie die Förderung der Biodiversität gefährdet.

Die Einführung der moorhydrologischen Hinweisperimeter wird kritisch beurteilt. Die vorgesehenen Perimeter umfassen sehr grosse Gebiete und führen potenziell zu erheblichen zusätzlichen Einschränkungen bei Bauvorhaben und der betrieblichen Entwicklung. Dies erscheint unverhältnismässig. Bereits heute bestehen umfangreiche gesetzliche Vorgaben zum Schutz der Moore, weshalb keine weiteren baulichen Einschränkungen akzeptiert werden können.
Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Erstellung eines kantonalen Hochmoorinventars nötig ist, da die Hochmoore auf nationaler Stufe geschützt sind. Auf ein kantonales Inventar ist zu verzichten.

A2 Flachmoore

Die bisherige Regelung mit Bewirtschaftungsverträgen zur Sicherung sehen wir als zielführend an und sind beizubehalten.
Allgemein sind bei allfälligen Änderungen unbedingt die betroffenen Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter einzubeziehen. Die Nährstoffpuffer sind innerhalb der bestehenden Perimeter der ausgeschiedenen Schutzgebiete anzulegen.

A3 Trockenwiesen

Die bisherige Regelung mit Bewirtschaftungsverträgen zur Sicherung sehen wir als zielführend an und sind beizubehalten.
Allgemein sind bei allfälligen Änderungen unbedingt die betroffenen Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter einzubeziehen. Die Nährstoffpuffer sind innerhalb der bestehenden Perimeter der ausgeschiedenen Schutzgebiete anzulegen.

A4 Auen und Gletschervorland

In der Massnahme wird von «potenziellen regionalen Objekten» gesprochen, welche vom Kanton definiert wurden. Diese sollen als Grundlage für ein kantonales Aueninventar dienen. Ein kantonales Aueninventar ist nicht nötig und es ist darauf zu verzichten.

A7 Invasive gebietsfremde Arten

Grundsätzlich begrüsst der BEBV eine Koordinationsstelle Neobiota, da eine bessere Koordination zwischen den verschiedenen kantonalen Stellen wichtig ist und eine bessere Umsetzung der Bekämpfungsstrategien gegen Neobiota begrüssenswert ist. Dabei sind auch Strassendränder, Bahnflächen, Armeeflächen, Privatgärten usw. betroffen.

A8 Ökologische Infrastruktur

Der BEBV weist darauf hin, dass auf nationaler Ebene keine gesetzliche Verpflichtung zur Umsetzung einer ökologischen Infrastruktur besteht. Dies wurde im Schreiben des BAFU vom 27. Oktober 2025 ausdrücklich bestätigt. Zwar befassen sich verschiedene Bundesgesetze mit dem Schutz und der Vernetzung von Lebensräumen, doch der Begriff «ökologische Infrastruktur» selbst ist rechtlich nicht verankert. Entsprechend kann daraus kein direkter Auftrag an die Kantone abgeleitet werden. Auch das Parlament hat den indirekten Gegenvorschlag zur Biodiversitätsinitiative, welcher die ökologische Infrastruktur beinhaltete, bewusst abgelehnt.
Besonders wichtig ist zudem der konsequente Einbezug aller betroffenen Akteure – insbesondere der Landwirtschaft – bereits zu Beginn der Arbeiten. Der bisherige Prozess wurde aus Sicht des BEBV unzureichend abgestützt. Der Einbezug darf nicht lediglich «so weit möglich» erfolgen, sondern muss eine zwingende Voraussetzung darstellen.

A10 Quell-Lebensräume

Der BEBV steht dem vorgeschlagenen Schutz der Quellen kritisch gegenüber, da im Hinblick auf eine Wasserversorgung von Ganzjahres- aber auch Sömmerungsbetrieben mit dieser Massnahme erschwert wird. Weiter ist klar festzuhalten, dass nicht nur die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung gewährleistet werden muss, sondern auch von Hof und Tieren. Insbesondere in abgelegenen Gebieten, wo eine Versorgung via die öffentliche Trinkwasserversorgung nicht möglich ist. Es ist zwingend, dass die landwirtschaftliche Wasserversorgung prioritär gegenüber der Lebensraumaufwertung behandelt wird.

B1 Vernetzungssystem Wildtiere

Der BEBV anerkennt grundsätzlich die Bedeutung national definierter Wildtierkorridore. Dennoch braucht es stets eine sorgfältige Interessenabwägung zwischen Wildtierschutz, wirtschaftlicher Entwicklung und Ernährungssicherheit. Kritisch beurteilt wird insbesondere, dass die Verbindungsachsen des Vernetzungssystems Wildtiere generell mit einer Breite von 400 Metern ausgeschieden werden sollen. Solche Perimeter sind enorm gross und führen zu unverhältnismässigen Einschränkungen, insbesondere bei Bauprojekten, welche dadurch zusätzliche Abklärungen und Begutachtungen erfordern. Es darf nicht sein, dass die Interessen des Wildtierschutzes pauschal über die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten sowie die Versorgungssicherheit gestellt werden.

B2 Förderung gefährdeter Vogelarten

Bei sämtlichen Massnahmen zur Förderung gefährdeter Vogelarten ist der frühzeitige und verbindliche Einbezug aller betroffenen Kreise sicherzustellen, insbesondere auch der Landwirtschaft. Nutzungseinschränkungen sind möglichst zu vermeiden. Falls Einschränkungen dennoch vorgesehen werden, müssen die betroffenen Bewirtschafter frühzeitig einbezogen werden. Lösungen sollen gemeinsam mit der Praxis erarbeitet und nicht über die Köpfe der direkt Betroffenen hinweg beschlossen werden.

B4 Bibermanagement

Der BEBV lehnt ein kantonales Bibermanagement, das zu einer umfassenden planerischen Ausweitung führt, entschieden ab. Die zunehmenden Schäden und Konflikte im Zusammenhang mit dem Biber stellen bereits heute ein erhebliches Problem dar. Die Auswirkungen auf Landwirtschaft, Infrastrukturen und Versorgungssicherheit sind gravierend. Der heutige Schutzstatus des Bibers und seines Lebensraums erscheint aus Sicht des BEBV weder für den Kanton Bern noch für die Schweiz langfristig tragbar. Hier braucht es politische Korrekturen.
Besonders kritisch wird beurteilt, dass die Einschätzung der Gewässerpotenziale ausschliesslich durch kantonale Fachstellen erfolgen soll. Zwingend berücksichtigt werden müssen unter anderem Drainagen, Fruchtfolgeflächen, bestehende Infrastrukturen sowie die Versorgungssicherheit. Diese zentralen Interessen dürfen nicht dem Schutz eines einzelnen Wildtieres untergeordnet werden.
Ebenfalls abzulehnen ist der vorgesehene Abgleich mit der ökologischen Infrastruktur, da deren gesetzlicher Auftrag nicht gegeben ist. Dasselbe gilt für die Verknüpfung mit Revitalisierungsplanungen. Eine geplante Revitalisierung darf keinesfalls mit spontanen Vernässungen infolge von Bibertätigkeit gleichgesetzt werden. Insgesamt empfindet der BEBV die vorgesehene Massnahme B4 als nicht tragbar gegenüber den betroffenen Bauernfamilien, Grundeigentümern sowie gegenüber der Versorgungssicherheit. Die Massnahme ist deshalb ersatzlos zu streichen.

D1 Langfristiger Erhalt der natürlichen Dynamik

Die Strategie Waldbiodiversität 2030 und die jährlichen Beiträge von CHF 1.5-2.5 Mio. Franken gewährleisten die schrittweise Zielerreichung ausreichend. Eine Erhöhung des Budgets zu Lasten des Kantons Bern um CHF 350'000.00 wird daher als wenig zielführend erachtet und abgelehnt.

D2 Lebensraumaufwertungen im Wald

Die Strategie Waldbiodiversität 2030 und die jährlichen Beiträge von CHF 1.7-2.0 Mio. Franken gewährleisten die schrittweise Zielerreichung ausreichend. Eine Erhöhung des Budgets zu

Lasten des Kantons Bern um CHF 400'000.00 wird daher als wenig zielführend erachtet und abgelehnt.

E1 Biodiversitätsförderung an Kantonsstrassen

Allfällige Puffer, die nachfolgend entstehen könnten, müssen innerhalb der ausgeschiedenen Verkehrsbegleitflächen liegen und dürfen keine Auswirkungen auf landwirtschaftliche Flächen haben.

Der BEBV begrüsst, dass das Thema Neophytenbekämpfung in der Massnahme erwähnt wird. Weiter ist festzuhalten, dass die auf den Verkehrsbegleitflächen umgesetzten Massnahmen keine Auswirkungen (wie Bewirtschaftungseinschränkungen aufgrund Pufferstreifen) auf angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen haben dürfen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Berner Bauern Verband

Jürg Iseli
Präsident

Leana Waber
Mitglied der Geschäftsführung